



Eric Heymann, -31730, [eric.hey mann@db.com](mailto:eric.hey mann@db.com)  
Frankfurt am Main, 17. Dezember 2020

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei aus volkswirtschaftlicher Sicht einige Anmerkungen und Kommentare zum vorliegenden Gesetzentwurf. Dies ist explizit nicht die Sichtweise eines Kapitalmarkt- oder Anlageexperten.

**Zu „B Lösung“:** Der zweistufige Ansatz zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien (Ausschluss und Best-in-Class) ist sinnvoll.

**Zu „C Alternativen“:** Das Land Schleswig-Holstein müsste keine eigenen Kriterien entwickeln, sondern könnte sich auf existierende Anlageprodukte konzentrieren, die ESG-Kriterien berücksichtigen. Viele dieser Produkte berücksichtigen neben ökologischen auch soziale Kriterien sowie Kriterien der ethischen Unternehmensführung und werden von externen Rating-Agenturen zertifiziert. Die Auswahl würde damit an Dritte delegiert.

**Zu § 1:** Ökonomische Kriterien werden explizit nicht erwähnt, obwohl diese vermutlich eine Grundvoraussetzung sind (wie später in § 3 auch ausgeführt wird). Man könnte die ökonomischen Kriterien daher explizit in § 1 erwähnen.

**Zu § 4, Absatz 1:** Es werden drei Kriterien für nachhaltige Finanzanlagen genannt: ökologisch, sozial, ethisch. In den gängigen Definitionen des Begriffs Nachhaltigkeit ist statt „ethisch“ zumeist das Kriterium „ökonomisch/wirtschaftlich“ enthalten. Denn natürlich müssen ökologische und sozial vorteilhafte (ethisch integre) Geschäftsmodelle auch wirtschaftlich tragfähig sein. Aus meiner Sicht ist das Kriterium „ethisch“ daher ein Teil des Kriteriums „sozial“. Es mag sein, dass das Gesetz die ökonomische Rentabilität einer Finanzanlage implizit voraussetzt. Aus meiner Sicht fehlt es hier jedoch als wichtiges Kriterium für eine dauerhafte (nachhaltige) Tragfähigkeit der eigenen Anlagestrategie.

**Zu § 4, Absatz 2:** Das schließt dann Staatsanleihen der USA aus. Ist aber vermutlich gewollt.

**Zu § 4, Absatz 3:** Häufig werden zusätzlich noch Glückspiel, Pornographie sowie Tabak als Ausschlusskriterien bei Unternehmen genannt.